

## **2. Änderung zur Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von stadteigenen Bodenflächen in der Stadt Sternberg**

Auf Grund der Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (BGBl. I. S. 2562) erlässt die Stadt Sternberg folgende 2. Änderung zur Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von stadteigenen Bodenflächen:

### **Artikel 1**

Der § 3 – Schrittweise Erhöhung der Entgelte, Absatz 1, Punkt 1 und 2 erhält folgende Fassung:

1. ab dem 01.01.2011

- a) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung ohne Bebauung auf 0,10 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- b) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung mit Bebauung bis zu einer Größe von 30 qm auf 0,40 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- c) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung mit Bebauung über 30 qm auf 0,50 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- d) für Erholungsgrundstücke mit 1 geschossiger Bebauung (Datschen, Bungalows) auf 1,70 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- e) für Erholungsgrundstücke mit mehr als 1geschossiger Bebauung (Datschen, Bungalows) auf 2,50 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- f) für Wiesen auf 0,02 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- g) für Ackerflächen auf 3,00 € je Hektar Bodenfläche im Jahr und je Bodenpunkt
- h) für Grünflächen auf 1,20 € je Hektar Bodenfläche im Jahr und je Bodenpunkt
- i) für Bootsstege auf 8,30 € je Quadratmeter Fläche im Jahr (gilt nicht für die Nutzung durch Anglervereine)

2. ab dem 01.01.2012 jährlich höchstens um ein Drittel nach Nummer 1 ergebenden Entgelte.

Die nach der Nummer 2 zu zahlenden Entgelte gelten vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss 4 Monate vor Beginn des neuen Jahres.

### **Artikel 2**

Der § 5 Entgelterhöhung bei Garagenflächen erhält folgende Fassung:

- 1) Die Nutzungsentgelte für Garagengrundstücke sind nach der Anzahl der Stellplätze zu bemessen. Die Entgelte betragen für den 1. Stellplatz 65,00 € im Jahr und für den 2. und jeden weiteren Stellplatz 80,00 € im Jahr.
- 2) Garagengrundstücke sind Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die mit einer oder mehreren Garagen oder ähnlichen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge bebaut sind und deren wesentlicher Nutzungszweck das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist.

### **Artikel 3**

Die 2. Änderung zur Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von stadteigenen Bodenflächen tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Sternberg, den 21.06.2010

gez. Quandt  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 07/2010 vom 10.07.2010